



Logopädietherapie

Fragestellung

Haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zug und bei Besuch einer **Privatschule** im Kanton Zug Anrecht auf unentgeltliche Logopädietherapie?

Antwort

Gemäss rechtskräftigem Entscheid des Regierungsrates vom 22. Dezember 2010 zu dieser Thematik gilt Folgendes:

"Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr, worunter auch die Logopädietherapie als heilpädagogisch-therapeutische Massnahme falle. [...] Weiter führte der Regierungsrat aus, der Kanton Zug finanziere sowohl die Aufwendungen für die Besoldungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen wie auch die Kosten für die Sonderschulung von Zuger Kindern und Jugendlichen zu 50 % mit."

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass "sich der Kanton Zug in Analogie zu den Bestimmungen betreffend die Sonderschulung gemäss § 34 ff. des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) an diesen Kosten" für Logopädieunterricht beteiligt. "Voraussetzung sei, dass das im Zusammenhang mit der Sonderschulung vorgesehene Verfahren eingehalten wird und die Therapiebedürftigkeit im Einzelfall ausgewiesen ist." Die anderen 50 % trägt die Wohnsitzgemeinde des Kindes.

Zuständigkeiten und Verfahrensablauf

- "Der Ablauf für die Mitfinanzierung einer Logopädietherapie durch die Direktion für Bildung und Kultur von Zuger Schülerinnen und Schülern, welche eine Privatschule besuchen, sieht wie folgt aus:
 - Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Privatschule reicht der Rektorin bzw. dem Rektor der Wohnsitzgemeinde der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers einen schriftlichen Bericht mit Antrag und Begründung inkl. einen Bericht der Lehrperson, welche die Schülerin, oder den Schüler unterrichtet, sowie allfällige weitere Unterlagen ein. Aus den eingereichten Akten muss hervorgehen, weshalb beim betreffenden Kind oder Jugendlichen eine Logopädietherapie angezeigt ist.
 - Die Rektorin oder der Rektor der Wohnsitzgemeinde leitet die Unterlagen, allenfalls kommentiert, dem Schulpsychologischen Dienst weiter.
 - Der Schulpsychologische Dienst in Zusammenarbeit mit der Fachgutachterin Logopädie klärt ab, ob die Therapiebedürftigkeit gegeben ist und stellt der Abteilung Sonderpädagogik, Amt für gemeindliche Schulen, einen Antrag betreffend Mitfinanzierung.
 - Die Abteilung Sonderpädagogik entscheidet über die Mitfinanzierung.
 - Die Rektorin bzw. der Rektor der Wohnsitzgemeinde entscheidet in Kenntnis des Mitfinanzierungsentscheides über den Besuch der Logopädietherapie.
 - Die Rektorin, der Rektor stellt der Abteilung Sonderpädagogik Rechnung (50 % der Besoldung inkl. Kantonsbeitrag an die Pensionskasse der betreffenden Logopädin)."
 - Hinweis: Sowohl die Abklärungen über die Therapiebedürftigkeit wie auch eine allfällige Logopädietherapie können nur in deutscher Sprache erfolgen.
-